

Antrag

der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Norbert Geis, Reinhold Robbe, Erika Steinbach, Lothar Fischer (Homburg), Horst Eylmann, Joachim Gres, Rainer Funke, Ottmar Schreiner, Ulrich Irmer, Horst Günther (Duisburg), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Fritz Wittmann, Richard Schuhmann (Delitzsch), Volker Kröning, Alfred Hartenbach, Dr. Reinhard Göhner, Dr. Susanne Tiemann, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Gisela Frick, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Kurt J. Rossmanith, Frederick Schulze, Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Jürgen Warnke, Erika Reinhardt, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Koppelin, Helmut Schäfer (Mainz), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Friedhelm Ost, Margot von Renesse, Josef Hollerith, Hildebrecht Braun (Augsburg), Susanne Jaffke, Erwin Horn, Dr. Heiner Geißler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Michael Luther, Dr. Dieter Thomae, Peter Kurt Würzbach, Klaus Dieter Reichardt (Mannheim), Dr. Rupert Scholz, Dr. Liesel Hartenstein, Heinrich Lummer, Dr. Egon Jüttner, Rudolf Purps

Rechtschreibung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt die Anwendung der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab.
2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, den Rechtschreibungsbeschuß nicht auf die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
3. Der Deutsche Bundestag bittet die Parlamente der Bundesländer – insbesondere im Hinblick auf die schulischen Vorgaben und die Amtssprache der Länder –, in entsprechender Weise tätig zu werden.

Bonn, den 21. Februar 1997

Detlef Kleinert (Hannover)
Norbert Geis
Reinhold Robbe
Erika Steinbach
Lothar Fischer (Homburg)
Horst Eylmann
Joachim Gres
Rainer Funke
Ottmar Schreiner

Ulrich Irmer
Horst Günther (Duisburg)
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Fritz Wittmann
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Volker Kröning
Alfred Hartenbach
Dr. Reinhard Göhner

Dr. Susanne Tiemann
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Gisela Frick
Dr. Max Stadler
Jörg van Essen
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Kurt J. Rossmann
Frederick Schulze
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Jürgen Warnke
Erika Reinhardt
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Koppelin
Helmut Schäfer (Mainz)
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Friedhelm Ost
Margot von Renesse
Josef Hollerith
Hilbrecht Braun (Augsburg)
Susanne Jaffke
Erwin Horn
Dr. Heiner Geißler
Dieter Wiefelspütz
Dr. Michael Luther
Dr. Dieter Thomae
Peter Kurt Würzbach
Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)
Dr. Rupert Scholz
Dr. Liesel Hartenstein
Heinrich Lummer
Dr. Egon Jüttner
Rudolf Purps

Begründung

Eine Neuregelung der Rechtschreibung in einer Vielzahl von wesentlichen Punkten ist von so erheblicher Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen in unserem Land, daß sie nicht ohne Mitwirkung der Gesetzgeber in Bund und Ländern mit Wirkung für die Amtssprache und den Schulunterricht sowie u. a. für die Beurteilung schulischer Leistungen eingeführt werden kann. Ein solches Vorgehen ohne die Parlamente widerspricht dem sog. Wesentlichkeitsprinzip, wonach Regelungen von so wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft nur von den Parlamenten entschieden werden können.

Der Deutsche Bundestag ist zuständig für Regelungen, die die Amtssprache des Bundes betreffen. Für die Amtssprache der Länder und Regelungen der schulischen Vorgaben liegt die Zuständigkeit nach Auffassung des Deutschen Bundestages bei den Parlamenten der Länder.

Der im Zusammenhang mit einer Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung geäußerten Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (AZ 1 BvR 1057/96, 1 BvR 1067/96), daß eine von weiten Kreisen der Bevölkerung genutzte Schreibweise nicht unmittelbar von staatlichen Regelungen abhängt, sondern davon, ob sie von der Gesellschaft als falsch angesehen werde, wird dem Zusammenhang zwischen in der Schule verbindlich eingeübten Regeln der Rechtschreibung und dem Ansehen der Verwendung anderer Arten der Rechtschreibung in der Bevölkerung – jedenfalls nach einigen Jahren der Einübung einer solchen Rechtschreibung – nicht gerecht.

Es ist im übrigen für das Ansehen und die Übereinstimmung in einer Gesellschaft wünschenswert, daß – unabhängig von im Laufe der Jahrzehnte sehr allmählich vollzogenen Änderungen in Einzelheiten der Orthographie, die gelegentlich auch auf regionalen

Unterschieden beruhen können – eine im wesentlichen gemeinsame Rechtschreibung in einem Lande oder in einer Sprachgemeinschaft gepflegt wird.

Von dieser Ansicht hat sich offenbar auch die Kultusministerkonferenz bei dem nach langwierigen Verhandlungen – mit ursprünglich viel weiter ausgreifenden Zielen – erreichten Kompromiß leiten lassen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, es bei der seit Jahrzehnten gebräuchlichen Amtssprache zu belassen. Es soll weiterhin auf die behutsame, durch gesellschaftliche Übereinkunft entstandene und durch Regelwerke dokumentierte Entwicklung der Sprache vertraut werden.

Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, die Gesellschaft werde – offenbar auch nach längerer Zeit – nicht zu dem Schluß gelangen, daß jemand, der sich nicht an die reformierten Rechtschreiberegeln hält, nicht „falsch“ schreibe, sondern sich vielmehr an die traditionellen Rechtschreiberegeln hielte, geht davon aus, daß die Benutzer zumindest zweier – unter Einbeziehung von Mischformen weit mehr – unterschiedlicher Rechtschreibungen ohne Störung des gesellschaftlichen Miteinanders auf mehrere Jahre nebeneinander leben und miteinander kommunizieren könnten. Dieser Ansicht wird nicht gefolgt.

Sie bedeutet die Inkaufnahme einer geteilten Gesellschaft in „Alt- und Neuschreiber“, letztlich zwischen Eltern und Kindern in einem Lande.

Der Deutsche Bundestag ist nicht der Auffassung, daß die Rechtschreibung einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Er ist vielmehr der Ansicht, daß untergesetzliche Eingriffe verfassungsrechtlich nicht institutionalisierter Zusammenschlüsse von Behörden jedenfalls solche Regelungen nicht einführen können.

